

Leistungsordnung

Stand: 07.02.2023

1. Leistungsempfänger sind die Mitglieder des SoVD-Landesverbandes Niedersachsen e.V. (nachfolgend auch „Landesverband“)
 - 1.1 als
 - Sozialrentner*innen
 - Menschen mit Behinderungen
 - Arbeitsunfallverletzte
 - Opfer von Gewalttaten
 - Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte
 - Bezieher*innen von Grundsicherungsleistungen
 - Sozialhilfeempfänger*innen
 - Sozialversicherte
 - Patienten*innen
 - deren Hinterbliebene
 - 1.2 oder als Antragsteller*innen, die ihre Anerkennung zu einer der unter 1.1 geführten Gruppen betreiben oder betreiben wollen
 - 1.3 oder als fördernde Mitglieder
 - 1.4 Die unter 1.1 bis 1.3 genannten Personengruppen sind auch dann Leistungsempfänger*innen des Landesverbandes, wenn sie ausschließlich Mitglieder des SoVD-Bundesverbandes sind und bei Neugründung des SoVD-Landesverbandes Niedersachsen e.V. mangels Übertrittserklärung keine Mitgliedschaft im rechtlich selbstständigen

SoVD-Landesverband Niedersachsen erworben haben. Sie sind den Mitgliedern nach 1.1 und 1.2 dieser Leistungsordnung gleichgestellt. Für sie gelten die Vorschriften dieser Leistungsordnung entsprechend.

1.5 Leistungsempfänger*innen sind auch juristische Personen und Personenvereinigungen. Sie können die Leistungen in Anspruch nehmen, die auf sie sachlich zutreffen und nicht eine natürliche Person als Leistungsempfänger*in voraussetzen. Die Einzelheiten über den Leistungsumfang bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

2. Leistungen

2.1 Zu den Leistungen an alle Mitglieder gehören

- Unterrichtung und Aufklärung über die Verbandstätigkeit und die Entwicklung im Bereich des Sozialrechts durch Herausgabe einer Zeitung sowie sonstiger Informationen durch Gliederungen
- Durchführung von Erholungsmaßnahmen in Erholungszentren des SoVD
- Teilnahme an Veranstaltungen des Landesverbandes (auf den entsprechenden Verbandsebenen)

2.2 Die Mitglieder nach Ziff. 1.1 und 1.2 erhalten zusätzlich

- Betreuung im Rahmen der Altenhilfe (Bundessozialhilfegesetz) sowie der Kriegspferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz) und Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz
- Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts – soweit das Gesetz dies zulässt – die die Sonderinteressen der Gruppe (Ziffer 1.1) betreffen, der das Mitglied zugeordnet ist, darüber hinaus im Bereich der Patientenberatung und der Grundsicherung

Hierzu gehören insbesondere:

1. Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen auf soziale Leistungen

2. Vertretung bei der Verfolgung sozialrechtlicher Ansprüche in Widerspruchsverfahren sowie vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit; vor den Verwaltungs- und Arbeitsgerichten nur, soweit Vertreter*innen des Landesverbandes als Bevollmächtigte zugelassen sind
3. Prozessstandschaft im Rahmen des SGB IX und der Gleichstellungsgesetze
- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen besteht nicht. Die Leistungen werden im Rahmen vorhandener Kapazitäten erbracht.
3. Verfahrensregelung und Zuständigkeit
 - 3.1 Der Landesverband regelt die Gewährung der Leistungen nach Ziff. 2.2 im Einvernehmen mit den Ortsverbänden und Kreisverbänden.
 - 3.2 Der Landesverband
 1. regelt die Vertretungen vor den Bundesgerichten
 2. entscheidet über Regressforderungen von Mitgliedern wegen fehlerhafter Sozialberatung oder -vertretung.
 - 3.3 Neben den Leistungen des Landesverbandes Niedersachsen können dessen Mitglieder, die zugleich Mitglieder im SoVD-Bundesverband sind, dessen Leistungen nach Maßgabe der Leistungsordnung des SoVD-Bundesverbandes in Anspruch nehmen.
4. Kostenbeteiligung
 - 4.1. Zu den durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten sind die Mitglieder zur Leistung einer Kostenbeteiligung heranzuziehen.
 - 4.2 Die Kostenbeteiligung für Antrags- und Vorverfahren sowie die erste und zweite Instanz setzt der Landesvorstand fest, ebenso die Kosten für die Vertretung vor dem Bundessozialgericht.

4.3 Die Kostenbeteiligung für

Verfahrensart	Kosten
Antragsverfahren	10,00 €
Widerspruchsverfahren	50,00 €
Gerichtsverfahren 1. Instanz	100,00 €
Wenn bereits das Widerspruchsverfahren durch den SoVD geführt wurde	80,00 €
Gerichtsverfahren 2. Instanz	120,00 €
Wenn bereits das vorangegangene Verfahren durch den SoVD geführt wurde	90,00 €

4.4 Beratung mit schriftlicher Verfügung

Beratungsthema	Einzelkosten	Kosten für Ehepaare
Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung	50,00 €	90,00 €
Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung sowie Patientenverfügung	130,00 €	180,00 €

4.5 Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz

Verfahrensart	Kosten
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung	100,00 €
Hauptverfahren in der 1. Instanz	100,00 €
Wenn bereits das Widerspruchsverfahren durch den SoVD geführt wurde	80,00 €
Beschwerde gegen einen ablehnenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung	120,00 €
Wenn bereits das Antragsverfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch den SoVD geführt wurde	90,00 €

4.6 Die Kostenbeteiligung reduziert sich für alle Verfahrensarten um 20% bei allen neu eröffneten Verfahren. Voraussetzung hierfür ist, dass sich das Mitglied bei Verfahrenseröffnung verpflichtet, im Rahmen dieses Verfahrens die vollen elektronischen Funktionen der SoVD-App zu nutzen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Dokumente werden per App digital beim SoVD eingereicht
- Nachrichten, An- und Rückfragen werden per App an den SoVD gesandt
- Dokumente, die der SoVD dem Mitglied übermitteln muss, werden ausschließlich per App übermittelt